

## **Gibt es den Nachteilsausgleich/Notenschutz auch in der Erwachsenenbildung oder zu Berufsabschlüssen ?**

Es gibt eine Reihe von Verwaltungsgerichtsurteilen, die z.B. Studenten Nachteilsausgleich mit nachgewiesener Legasthenie bei Prüfungen gewähren. Nach der Rechtsprechung des VGH Kassel (Beschluss v. 3. 1. 2006 Az.: 8 TG 3292/05-unveröffentlicht) und des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein (Beschluss v. 19. August 2002, Az: 3 M 41/02-juris) ist die Legasthenie ein Dauerleiden, das einem körperlichen Dauerleiden gleichzusetzen ist. Es liegt eine Behinderung vor, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern lediglich die Lese- und Schreibtätigkeit als technischen Vorgang beeinträchtigt. Der VGH Kassel hat in dem Beschluss weiter ausgeführt, dass ein Legastheniker - ebenso wie ein blinder Prüfling, dem je nach den Umständen des Falles unstreitig ebenfalls Schreibzeitverlängerung zu gewähren ist - uneingeschränkt in der Lage ist, einen ihm unterbreiteten - etwa vorgelesenen - Sachverhalt zu erfassen. Seine Probleme liegen nur darin, dass er - wie ein Sehbehinderter oder Blinder - im Rahmen der technischen Fertigkeit des Lesens und auch in der technischen Fertigkeit des Schreibens behindert ist. Deshalb hat er einen Anspruch auf angemessene Schreibzeitverlängerung.

Es ist sinnvoll und nötig, beim jeweiligen Prüfungsausschuss (der Universität, der Industrie- und Handelskammer etc.) rechtzeitig vorher einen Antrag zu stellen.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung gibt Informationen zum Nachteilsausgleich auf folgender Seite

<http://www.bibb.de/de/search.php?s=true&q=nachteilsausgleich+legasthenie>

<http://www.bibb.de/de/search.php?s=true&q=nachteilsausgleich+dyskalkulie>